[Stand: 2021.06]

Hinweise zur Ferienbetreuung für Grundschulkinder

Für Ihre Unterlagen!

Allgemeine Hinweise:
Das Angebot ist ausschließlich für Eltern, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit o.ä. (Maßnahme gem. SGB II, SGB III, etc.) keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihr/e Kind/er vorhalten können. Auf Anforderung sind der Stadt Vechta entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag, etc.) vorzulegen. Die Personenzahl für die Betreuung ist auf 30 Plätze beschränkt. Anmeldungen werden nur online entgegengenommen. Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Stadt Vechta über die Vergabe der Plätze.

Elternbeitrag:
Das Betreuungsgeld beträgt in der Grundzeit (07.30 bis 13.00 Uhr) 15 Euro und für Sachaufwendungen (Beschäftigungsmaterial, etc.) 1 Euro je Kind und Tag. Bei einer Betreuung am Nachmittag erhöht sich das Betreuungsgeld um 2,50 Euro je angefangene Stunde. Auf Antrag ermäßigt sich das Betreuungsentgelt gem. Nr. 3 der Entgeltordnung. Für die Festsetzung des ermäßigten Betreuungsentgeltes ist das anrechenbaren Einkommens maßgeblich (§ 7 der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen der Stadt Vechta). Der Antrag mit den notwendigen Unterlagen ist unter folgendem Link: https://www.kommune365.de/stadt-vechta/dienstleistung/ferienbetreuung-fuer-grundschueler-in-den-oster-sommer-und-herbstferien einzureichen.

Versicherung:
Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personenberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, soweit nicht vorhanden eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Aufsicht
Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit Ende des täglichen Betreuungsangebotes.

Regelung im Krankheitsfall
Treten Erkrankungen während der Betreuung auf, dürfen Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppe nicht besuchen: Erbrechen, Durchfall, Fieber, schwere Erkältungskrankheiten o.ä. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
Seit dem 01.03.2020 besteht eine Impfpflicht bei Masern! Bitte geben Sie eine Kopie des Impfpasses Ihres Kindes mit der Anmeldung ab.

Wichtige Hinweise für die Eltern/Erziehungsberechtigten

In dringenden Fällen können Sie das betreuungspersonal direkt unter der folgenden Rufnummer erreichen:

0151 67165009

Bitte denken Sie daran, Ihrem Kind/Ihren Kindern **wetterfeste Kleidung bzw. Badesachen (in den Sommermonaten) sowie ein Werk- oder Tuschhemd** mitzugeben.